

meinsamer Lebensführung der Familie der Hauptteil des für die Kinder aufzuwendenden Betrags von den Einkünften des Verklagten hätte erbracht werden müssen, dann dürfte dieser Gesichtspunkt die Anrechnung von etwa einem Drittel des monatlichen Kinderzuschlags auf die nach den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 vom Verklagten zu erbringenden Unterhaltsbeträge rechtfertigen.

Das Urteil des Stadtgerichts war daher im beantragten Umfang aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

§ 29 FGB.

1. Der Bezug einer Rente schließt nicht aus, einen Unterhaltsanspruch dieses Ehegatten bei Ehescheidung zu bejahen, vorausgesetzt, daß die Leistungsfähigkeit des anderen Ehegatten und weitere Umstände den Anspruch rechtfertigen.

2. Eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltungspflicht kommt in der Regel dann in Frage, wenn von dem unterhaltsberechtigten Ehegatten zu erwarten ist, daß er in Zukunft in der Lage sein wird, sich durch eigenes Einkommen zu unterhalten. Wird ein Ehegatte hingegen, bedingt durch sein Alter oder eine voraussichtlich andauernde Erwerbsunfähigkeit, auch in Zukunft nicht in der Lage sein, sich selbst zu unterhalten, ist ihm unbefristet Unterhalt zu gewähren, vorausgesetzt, daß dem Unterhaltspflichtigen die unbefristete Unterhaltszahlung zumutbar ist.

OG, Urt. vom 8. August 1972 - 1 ZzF 17/72.

Die Parteien waren 34 Jahre lang miteinander verheiratet. Der Kläger ist 1913, die Verklagte 1911 geboren.

Das Bezirksgericht hat die Ehe der Parteien auf die Berufung des Klägers geschieden und diesen verpflichtet, an die Verklagte für die Dauer eines Jahres einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 100 M zu zahlen. Ihr weitergehender Antrag wurde abgewiesen. Zur Zeit der Entscheidung über den Unterhaltsanspruch hatte der Kläger ein anrechnungsfähiges monatliches Nettoeinkommen von etwa 1 000 M, in dem 554 M Bergmannsrente enthalten sind. Die Verklagte hatte eine Invalidenrente von 160 M.

Zur Ehescheidung führte das Bezirksgericht aus: Die Ehe der Parteien sei, ungeachtet ihrer jahrzehntelangen Dauer, nicht harmonisch verlaufen. Ihr Bestand sei wesentlich davon abhängig gewesen, daß der Kläger sich dem Willen der Verklagten untergeordnet habe. Die Parteien hätten sich zunehmend auseingelebt. Bereits seit 1959 bestünden keine sexuellen Beziehungen mehr. Ihre Bindungen reduzierten sich nur auf finanzielle Fragen. Infolge der fortschreitenden Entfremdung bestünde auch für die Zukunft keine Aussicht auf eine Besserung der ehelichen Beziehungen.

Die Entscheidung über den Unterhaltsanspruch der Verklagten, die unbefristet eine monatliche Zahlung von 250 M begehrt hatte, begründete das Bezirksgericht wie folgt: Mit einer monatlichen Rente von 160 M sei die Verklagte wirtschaftlich sichergestellt. Da sie in der Vergangenheit vom Kläger, der ein relativ hohes Einkommen habe, finanziell unterstützt worden sei, sei ihr für die Dauer eines Jahres ein Überbrückungsgeld von 100 M zu gewähren. Hierbei werde die lange Dauer der Ehe berücksichtigt. Die weitergehende Forderung der Verklagten sei mit dem Gesetz unvereinbar.

Gegen die Entscheidung über den Unterhaltsanspruch der Verklagten richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat an die Begründetheit eines Unterhaltsanspruchs gemäß §§ 29, 30 FGB einen zu strengen Maßstab angelegt und insoweit die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts nicht hinreichend beachtet.

Grundsätzlich werden nach dem Gesetz mit der Ehescheidung alle unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten beendet. Deshalb ist nur unter den in §§ 29, 30 FGB bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten gegeben. Diese Fälle betreffen in der Praxis im allgemeinen die Frauen, die z. Z. der Ehescheidung nicht berufstätig sind oder nur ein geringes Einkommen haben. Mit der fortschreitenden Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist die Zahl der Frauen, die bei Ehescheidung nicht oder nicht in vollem Umfang wirtschaftlich selbständig sind und deshalb Unterhalt begehren, geringer geworden. Die Gewährung von Unterhalt ist deshalb bereits von den tatsächlichen Gegebenheiten her immer seltener geworden. Im Hinblick auf diese Entwicklung, die in den gesellschaftlichen Bedingungen in unserem sozialistischen Staat ihre Grundlage hat, besteht deshalb keine Veranlassung, die gesetzlichen Bestimmungen über den Unterhalt bei Ehescheidung, die ohnehin Ausnahmen betreffen, in der Rechtsprechung einengend anzuwenden. Es würden sonst Entscheidungen ergehen, die dem Anliegen des Gesetzes, unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsanspruch nach Ehescheidung zu bejahen, nicht mehr gerecht werden (vgl. OG, Urteil vom 20. April 1971 - 1 ZzF 3/71 - NJ 1971 S. 592).

Ausgehend von diesen Erwägungen ist dem Bezirksgericht nicht zu folgen, wenn es seine Entscheidung damit begründet, die Verklagte sei wirtschaftlich sichergestellt. Das Oberste Gericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung unter ähnlichen Voraussetzungen wie in diesem Verfahren wiederholt die Unterhaltsbedürftigkeit eines Rentners bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 FGB bejaht (so in den Urteilen vom 19. März 1970 — 1 ZzF 2 70 — NJ 1970 S. 338 und vom 4. Januar 1972 - 1 ZzF 20/71 - NJ 1972 S. 213).

Nach § 29 Abs. 1 FGB ist die Begründetheit eines Unterhaltsanspruchs allerdings nicht nur von der wirtschaftlichen Lage des Ehegatten, der Unterhalt begehrt, abhängig. Abgesehen von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten als allgemeiner Voraussetzung für die Unterhaltsgewährung, sind auch die Entwicklung der Ehe und die Umstände der Ehescheidung zu berücksichtigen. Das Bezirksgericht hat insofern in seiner Entscheidung zutreffend ausgeführt, daß die relativ günstige Lage des Klägers und die lange Dauer der Ehe es rechtfertigen, der Verklagten Unterhalt zuzubilligen.

Insbesondere die lange Dauer der Ehe spricht dafür, den Unterhaltsanspruch der Verklagten zu bejahen. Zutreffend wird in diesem Zusammenhang in dem Kassationsantrag darauf hingewiesen, daß gerade die älteren Frauen, bedingt durch die früheren gesellschaftlichen Verhältnisse, vielfach nicht die Möglichkeit hatten, einen Beruf zu erlernen und regelmäßig berufstätig zu sein, oder daß sie mit Rücksicht auf die Familie nicht ständig ein Arbeitsverhältnis hatten. Wenn diese älteren Frauen nur eine Mindestrente erhalten, während der andere Ehegatte noch voll im Berufsleben steht, so ist es gerechtfertigt, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Ehescheidung nach einem jahrzehntelangen Zusammenleben so zu ordnen, daß ihnen ein Unterhaltsbeitrag zugebilligt wird.

Für die Bestimmung der Unterhaltshöhe ist einerseits zu beachten, daß die Verklagte mit der Rente in der